



Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Alteglofsheim erlässt aufgrund Art. 2 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020, (GVBl. S. 663) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge im gesamten Gemeindegebiet, mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

- 1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind die erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge in den Bauplänen auszuweisen und zusammen mit der Durchführung des Bauvorhabens in ausreichender Anzahl und Größe in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
- 2) Stellplätze und Garagen sowie die Zu- und Abfahrten sind im Lageplan beim Bauantrag einzutragen bzw. zu kennzeichnen.
- 3) Die Stellplätze können in Tiefgaragen, Garagen, Carports oder als oberirdische Stellplätze außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche hergestellt werden.
- 4) Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.
- 5) Die Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, diese in der Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

- 1) Für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie für Mehrfamilienhäuser sind je Wohnung zwei Stellplätze herzustellen. Für Wohnungen mit weniger als 50 m² Wohnfläche ist ein Stellplatz herzustellen.
- 2) Für alle sonstigen Nutzungen gelten die Richtzahlen der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung in der jeweils aktuellen Fassung.
- 3) Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen sind die jeweiligen Stellplatzzahlen zu addieren. Ergibt sich bei der Berechnung der erforderlichen Stellplätze ein Bruchteil, so wird auf einen vollen Stellplatz aufgerundet.
- 4) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze sind zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

§ 4 Größe und Gestaltung der Stellplätze

- 1) Für die Größe der Stellplätze für Kraftfahrzeuge gilt § 4 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in der jeweiligen aktuellen Fassung.
- 2) Jeder Stellplatz muss von der Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Die Bewegungsfläche muss ausreichend groß sein.
- 3) Der gesetzlich vorgeschriebene Stauraum vor der Garage kann nicht als Stellplatz gewertet werden. Hintereinander angelegte Stellplätze werden nicht als Stellplätze angerechnet.
- 4) Oberirdische Stellplätze sowie die Zufahrten zu den Garagen und Tiefgaragen sind in durchlässigem Verbundpflaster oder als befestigte Vegetationsfläche herzustellen.
- 5) Tiefgaragen sind mit mindestens 0,50 m Erde zu bedecken und mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
- 6) Das auf den Stellplätzen und Zufahrten anfallende Niederschlagswasser ist soweit möglich auf dem Grundstück zu versickern.

§ 5 Ablösung

Kann der Bauherr die nach § 3 geforderten Stellplätze nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe (grundbuchmäßig gesichert) herstellen oder nachweisen, muss er seine Verpflichtung nach § 2 erfüllen, indem er der Gemeinde gegenüber Kosten für die Herstellung der vorgeschriebenen Stellplätze in angemessener Höhe übernimmt. Die Ablösung ist auf Antrag möglich. Über Gewährung einer Ablöse wird vom Gemeinderat im Einzelfall entschieden.

Der Betrag wird vom Gemeinderat Alteglofsheim durch Beschluss festgelegt. Die Ablösebeiträge sind von der Gemeinde Alteglofsheim zweckgebunden für die Herstellung und den Unterhalt von Stellplätzen zu verwenden.

§ 6 Abweichungen

Die Gemeinde Alteglofsheim kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Alteglofsheim, 11.05.2021
Gemeinde Alteglofsheim


Herbert Heidingsfelder
1. Bürgermeister

